

RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2016

- Sachgebiet:** Personalwesen
- Inhalt:** Abgeltung der Prüfungstaxen für abschließende Prüfungen nach dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016
- Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen und Bildungsanstalten

Das Bundesministerium für Bildung und Frauen hat den Landesschulräten bzw. dem Stadtschulrat für Wien am 27. Juni 2016 einen Erlass zur erwarteten Novelle zum Prüfungstaxengesetz mit folgendem Inhalt übermittelt:

Das derzeit im parlamentarischen Verfahren befindliche Schulrechtsänderungsgesetz 2016 (RV 1146 d.B. der XXV. GP) beinhaltet auch eine Novelle zum Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen. Die Kundmachung dieses Gesetzes ist demnächst zu erwarten.

Durch die gegenständliche Novelle werden die Prüfungstaxen für abgeltbare Prüfungen in der neu gefassten Anlage I sowie in der neuen Anlage Ia geregelt.

Die neu gefasste Anlage I soll die Prüfungstaxen für alle Prüfungen enthalten, die auf der Grundlage der neuen standardisierten teilzentralen Bestimmungen über die abschließenden Prüfungen (BGBl. I Nr. 112/2009, 52/2010 und 73/2012) abzuhalten sind.

Die Anlage Ia enthält (auslaufend) nur mehr diejenigen Prüfungstaxen, welche noch nach den alten Prüfungsbestimmungen durchzuführen sind (sohin auch die auslaufend noch nach dem SchUG-BKV für einen Übergangszeitraum nicht teilzentral abzuhaltenden abschließenden Prüfungen).

In Bezug auf die im Rahmen einer Reifeprüfung, einer Reife- und Diplomprüfung, Diplomprüfung sowie Abschlussprüfung abzugeltenden Prüfungen ergeben sich durch die gegenständliche Novelle wesentliche Änderungen, welche **rückwirkend bereits auf die im Schuljahr 2015/16 nach den neuen Prüfungsbestimmungen abgenommenen Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen, Diplomprüfungen sowie Abschlussprüfungen Anwendung finden sollen.**

Folgende Änderungen bei der Abgeltung der abschließenden Prüfungen sind vorgesehen:

1. Systemänderung bei der Abgeltung der Prüfungstaxen für die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen, Schulleiter/innen, Klassenvorständinnen und Klassenvorstände, Jahrgangsvorständinnen und Jahrgangsvorstände sowie (soweit vorgesehen) Schriftführer/innen:

Den zuletzt genannten Mitgliedern der Prüfungskommissionen sollen für die sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Prüfungen für die in Anlage I angeführten Prüfungen die Prüfungstaxen künftig nicht mehr als eine einheitliche Taxe nach der Abnahme aller Prüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten gebühren, sondern je Teilprüfung in einem festgelegten aliquoten Ausmaß der bisherigen Taxe. Diese Systemumstellung ermöglicht es, künftig die Prüfungstaxen bei vorgezogenen Teilprüfungen bereits unmittelbar nach der Abnahme der vorgezogenen Teilprüfung im Herbst zu verrechnen.

2. Änderung im Bereich der Abgeltung der Betreuung der abschließenden Arbeiten:

Die Überführung der Abgeltung für die Betreuung der Abschlussarbeiten an mittleren Schulen (entsprechend den vorwissenschaftlichen Arbeiten an AHS und den Diplomarbeiten an BHS) vom Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen in § 63b des Gehaltsgesetzes ist bereits durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 164/2015, erfolgt.

Damit verbleibt im Prüfungstaxengesetz bei den unter die Anlage I fallenden Prüfungen bezüglich der Abschlussarbeiten somit lediglich die Prüfungstaxe für die Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion.

3. Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers:

Nunmehr wird dem Umstand, dass gemäß Schulrecht bei komplexen Prüfungen (zB bei fächerübergreifenden Prüfungen) eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer eingesetzt werden kann, im Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen insofern Rechnung getragen, als die für eine Prüferin oder einen Prüfer vorgesehene Prüfungstaxe nicht mehr zwischen beiden Prüfer/innen zu aliquotieren ist, sondern beiden Prüfer/innen für diese Tätigkeit eine eigenständige (herabgesetzte) Prüfungstaxe gebührt (2,7 € anstatt 3,5 €).

4. Aliquotierung der Prüfungstaxe bei gemeinsamer Korrektur und Beurteilung abschließender Arbeiten durch mehrere Prüfer/innen:

Soweit die Korrektur und Beurteilung abschließender Arbeiten durch mehrere Prüfer/innen erfolgt, ist hierfür in der Anlage I eine Aliquotierung der Prüfungstaxen bei Vorhandensein mehrerer Prüfer/innen vorgesehen.

5. Anpassung der Prüfungstaxen an die durch die Novellierung der Prüfungsordnung BMHS, Bildungsanstalten durch Verordnung BGBl. II Nr. 160/2015 geänderten Abschlussprüfungen:

Aufgrund der für die Abrechnung der Reifeprüfungen, Reife- und Diplomprüfungen sowie Abschlussprüfungen für das Schuljahr 2015/16 eintretenden Änderungen wird vorgeschlagen, den Berechnungen an den Schulen bereits die neuen Taxen zugrunde zu legen. Eine Auszahlung dieser (geprüften) Beträge seitens der Landesschulräte darf freilich erst erfolgen, nachdem die gegenständliche Novelle zum Prüfungstaxengesetz Schulen/Pädagogische Hochschulen kundgemacht worden ist.

Sofern die Übermittlung der abgerechneten Prüfungstaxen an den Landesschulrat mittels „Sokrates“ erfolgt, wird bemerkt, dass laut Softwarehersteller bit media die benötigte Implementierung in der Software „SOKRATES Bund“ nach Abschluss des Unterrichtsjahres über die Hauptferien erfolgt und die neuen Sätze im System zum Beginn des nächsten Schuljahres bereit stehen werden. Diesfalls können die ausständigen Abrechnungen unter Verwendung der neuen Prüfungstaxen zu Beginn des Schuljahres 2016/17 erfolgen.

Nachstehend werden für die abschließenden Prüfungen die neuen Abgeltungssätze angeführt.

Abgeltungen für neue Reifeprüfungen an allgemein bildenden höheren Schulen:

		Bezugswert	vom 1.9.2015 bis 31.8.2016
		alle Beträge in Euro	
1.	Hauptprüfung der Reifeprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV)		
	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,0
	Schulleiter/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,7
	Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,7
	Prüfer/in:		
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	11,8
	für den schriftlichen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	21,2
	für den praktischen Teil	3,5	11,8
	für den mündlichen Teil	3,5	11,8
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,1
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	11,8
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,1
	Korrektur der abschließenden (vorwissenschaftlichen) Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	32,6

Abgeltungen für neue Reife- und Diplomprüfungen sowie Diplomprüfungen an berufsbildenden höheren Schulen, an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik:

		Bezugswert	vom 1.9.2015 bis 31.8.2016
		alle Beträge in Euro	
1.	Hauptprüfung der Reife- und Diplomprüfung (§§ 34 ff SchUG bzw. §§ 33 ff SchUG-BKV):		

	Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,0
	Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,7
	Jahrgangsvorständin oder Jahrgangsvorstand, Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinatorin oder Studienkoordinator oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,7
	Prüfer/in:		
	für den schriftlichen Teil bei standardisierten Prüfungen	3,5	11,8
	für den schriftlichen oder grafischen Teil bei nicht standardisierten Prüfungen	6,3	21,2
	für den praktischen Teil an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sowie den entsprechenden Schulen für Berufstätige	4,1	13,8
	für den praktischen Teil an den übrigen berufsbildenden höheren Schulen	6,3	21,2
	für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	37,3
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
	für jede weitere Stunde	1,1	3,7
	(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
	für den mündlichen Teil	3,5	11,8
	für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,1
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“	4,7	15,8
	für den mündlichen Teil für das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	3,3	11,1
	für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	11,8
	Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,1
	Korrektur der abschließenden Diplomarbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	32,6

Abteilungen für neue Abschlussprüfungen an berufsbildenden mittleren Schulen:

	Bezugswert	vom 1.9.2015 bis 31.8.2016
	alle Beträge in Euro	
Vorsitzende/r (je Teilprüfung)	0,6	2,0
Schulleiter/in oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Abteilungsvorständin oder Abteilungsvorstand oder Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,7
Klassenvorständin oder Klassenvorstand, Fachvorständin oder Fachvorstand, Studienkoordinator/in oder eine von der Schulleitung zu bestellende fachkundige Lehrperson (je Teilprüfung)	0,5	1,7
Prüfer/in:		
für den schriftlichen, grafischen oder praktischen Teil	6,3	21,2
für den grafischen und/oder praktischen Teil für das Prüfungsgebiet „Fachklausur“	7,0	23,5
für das gesamte Prüfungsgebiet „Projekt“ für die ersten 10 Stunden	11,1	37,3
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
für jede weitere Stunde	1,1	3,7
(bei mehreren Prüfer/innen gebührt dieser Betrag nach dem zeitlichen Anteil ihrer jeweiligen Prüfungstätigkeit an der Gesamtdauer des Prüfungsgebietes „Projekt“)		
für den mündlichen Teil	3,5	11,8
für den mündlichen Teil bei Bestellung einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers anstelle einer Beisitzerin oder eines Beisitzers (je Prüfer/in)	2,7	9,1
für die mündliche Kompensationsprüfung	3,5	11,8
Beisitzer/in (je Teilprüfung)	1,8	6,1
Korrektur der abschließenden Arbeit einschließlich Präsentation und Diskussion	9,7	32,6

Es wird darauf hingewiesen, dass die **neuen Formulare** auf der Homepage des Landesschulrates für Tirol heruntergeladen und ab sofort verwendet werden können bzw. müssen. Die Formulare werden von den Personalsachbearbeiterinnen der jeweiligen Rechtsabteilung zusätzlich an alle Schulen ausgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Amtsführende Präsidentin:
LSR-Dir. HR Dr. Reinhold RAFFLER